

# „Versandkosten Wucher“ als von Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Bewertung

BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1

§ 8 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, wonach die von Nutzern abgegebenen Bewertungen sachlich gehalten sein müssen und Schmähkritik nicht enthalten dürfen, enthält keine vertraglichen Beschränkungen für die Zulässigkeit von Werturteilen in Bewertungskommentaren von Nutzern, die über die deliktsrechtlichen Grenzen wertender Äußerungen hinausgehen.

BGH Ur. v. 28.9.2022 – VIII ZR 319/20

Vorinstanz:

LG Weiden i.d. OPf. Ur. v. 28.10.2020 – 22 S 17/20

ZIP 2022, 2342

BB 2022, 2305

Kurzkommentar

1. Der Beklagte erwarb von der Klägerin über die Internetplattform eBay Gelenkbolzenschellen für 19,26 € brutto. Davon entfielen 4,90 € auf die dem Beklagten in Rechnung gestellten Versandkosten. Der Verkauf erfolgte auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay (nachfolgend: „eBay-AGB“). Dort heißt es auszugsweise: „§ 8 Bewertungen 1. [...] 1 – 3 – 2. Nutzer sind verpflichtet, in den abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die von Nutzern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten. 3. [...]“ Nach Erhalt der Ware bewertete der Beklagte das Geschäft in dem von eBay zur Verfügung gestellten Bewertungsprofil der Klägerin wie folgt: „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“ Die auf Entfernung dieser Bewertung gerichtete Klage hat vor dem AG keinen Erfolg gehabt. Das AG meint, die Bezeichnung der Versandkosten als „Wucher“ stelle ein Werturteil dar und stelle auch keine unzulässig Schmähkritik dar. Die Bewertung weise einen Sachbezug zu den Versandkosten auf. Auf die Berufung der Klägerin hat das LG den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der vom LG zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

2. Der BGH sieht keinen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer durch § 8 Abs. 2 Satz 2 eBay-AGB konkretisierten nachvertraglichen Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag (§

280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 249 Abs. 1 BGB).

Das LG habe zu Unrecht gemeint, die streitgegenständliche Regelung gewähre durch ihr Sachlichkeitsgebot einen über die Abwehr von Schmähkritik und unwahrer Tatsachenbehauptungen hinausgehenden Schutz des Verkäufers dergestalt, dass diese neben der bei Werturteilen allgemein (deliktsrechtlich) geltenden Grenze der Schmähkritik

zusätzlich eine eigenständige und strengere Beschränkung für wertende Äußerungen in Form eines Sachlichkeitsgebots aufstelle.

Nach Ansicht des BGH handelt es sich um keine über die deliktsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Regelung. Der Wortlaut der Klausel sei aber nicht eindeutig. Er lasse sowohl die Deutung, dass ein Nutzer bei seiner Bewertung eine Schmähkritik zu vermeiden hat und zugleich einem weitergehenden Sachlichkeitsgebot unterliegt. Doch ist auch die Auslegung vertretbar, dass der Nutzer lediglich das Verbot der Schmähkritik zu beachten habe und die daneben ausgesprochene Aufforderung, Bewertungen sachlich zu halten, um sich nicht dem Vorwurf der Schmähkritik auszusetzen, deren Grenzen allerdings nicht immer leicht zu ziehen seien.

---

EWIR 2023, 176

Für das Verständnis, dem Sachlichkeitsgebot solle kein eigenständiges Gewicht zukommen, spräche bereits das Fehlen genauer Definitionen zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „sachlich“ in den eBay-AGB. Es läge in diesem Fall im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, die Zulässigkeit von grundrechtsrelevanten (Art.

2 Abs. 1, Art. 12, 5 Abs. 1 Satz 1 GG) Bewertungen eines Geschäfts an den Grundsätzen der Rechtsprechung auszurichten und hierdurch möglichst greifbar und verlässlich zu konturieren. Dabei sei auch zu beachten, dass Privatpersonen nicht generell einem Sachlichkeitsgebot unterliegen (vgl. BVerfGK 3, 337, 345 m.w.N.).

Zudem hätte es der Erwähnung der Schmähkritikgrenze nicht bedurft, wenn dem Nutzer durch die Vorgabe, Bewertungen sachlich zu halten, eine deutlich schärfere Einschränkung dahin hätte auferlegt werden sollen, dass die Meinungsäußerung nicht in polemische oder herabsetzende Worte gekleidet werden darf und einen erkennbaren sachlichen Bezug aufweisen muss.

Außerdem würden äußerungsrechtliche Grundsätze unterlaufen, wenn man der eBay-AGB entnähme, dass eine unsachliche Äußerung vertraglich stets unzulässig sei. Denn wollte man eine Meinungsäußerung bereits dann als unzulässig einstufen, wenn sie herabsetzend oder unsachlich ist, würde man der Meinungsfreiheit des Käufers von vornherein ein geringeres Gewicht beimessen als dem Recht des Verkäufers am Gewerbebetrieb. Zwar schützten die Grundrechte einen Verkäufer davor, durch Wertungen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen oder herabsetzend formuliert sind, in seiner wirtschaftlichen Stellung geschwächt zu werden (vgl. BGH VI ZR 39/14, ZIP 2015, 883 =

EWiR 2015, 109 ( *Jahn* )). Jedoch sei ein Eingriff in den Schutzbereich nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH VI ZR 39/14, ZIP 2015, 883).

**3.** Das Urteil stärkt die Meinungsfreiheit in der Plattformwirtschaft, wirkt aber bevormundend, weil sich die Beteiligten nicht auf das Sachlichkeitsgebot vertraglich einigen dürfen. Der BGH wischt diese Möglichkeit mit der Bemerkung des wohlverstandenen Interesses der Parteien beiseite, obwohl er selbst die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur fehlenden Bindung von Privatpersonen an das Sachlichkeitsgebot feststellt. Ebenso bemängelt er die fehlende Definition der Sachlichkeit. Unabhängig davon, dass der BGH offenlässt, was er zur Definition der

Sachlichkeit denn benötigte, wäre insoweit also eine Regelung möglich. Eine unangemessene Benachteiligung der anderen Vertragspartei (§

307 BGB) ist darin nicht zu erkennen. Das Postulat, selbst vertragliche Regelungen wiesen nur auf die vom BGH judizierte deliktische Rechtslage hin, verabsolutiert die eigene Rechtsprechung im Widerstreit zur Autonomie der Vertragsparteien.

Vertragsgestaltend sollte nunmehr der Inhalt des Sachlichkeitsgebots wie folgt definiert und das Verbot der Schmähkritik fallen gelassen werden, da sachliche Kritik keine Schmähkritik sein kann. Sachlichkeit ist allgemein eine nicht von Gefühlen und persönlichen Interessen beeinflusste Haltung, also Objektivität. Das Sachlichkeitsgebot nennt vor allem §

43a Abs. 3 BRAO: „Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

*Cornel Pottgiesser, Rechtsanwalt, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht – Pottgiesser & Partner, Esslingen*

Parallelfundstelle(n):

BB 2022, 2305

MDR 2022, 1533

VersR 2023, 48

BB 2022, 2764

CR 2023, 58

ITRB 2023, 40

ZIP 2022, 2342

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG